

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herrn Thomas Henze, M.L.E.
Referatsleiter Referat EA 5
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Der Vorstand
BUNDESBÜRO

Kleine
Alexanderstraße 9/10
10178 Berlin

Tel. 030 - 3 12 80 01
Fax 030 - 31 50 72 11
E-Mail office@bsb-ev.de

www.bsb-ev.de

Berlin, 10.08.2017

EU-Vertragsverletzungsverfahren HOAI

Sehr geehrter Herr Henze,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland Klage vor dem Europäischen Gerichtshof wegen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erhoben. Nach Auffassung der Europäischen Kommission verstößt die HOAI als Gebührenordnung gegen die sogenannte Dienstleistungsrichtlinie. Die HOAI enthalte nach Auffassung der Kommission unverhältnismäßige und nicht gerechtfertigte Hindernisse für Wettbewerber aus dem EU-Ausland. Damit werde deutschen Verbrauchern ein wettbewerbsbestimmter Markt vorenthalten. Das Klageverfahren nehmen wir zum Anlass, Ihnen die Position des Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB) mitzuteilen.

Der Bauherren-Schutzbund e.V. ist als anerkannte gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation bundesweit tätig und vertritt bauorientierte Verbraucherinteressen privater Bauherren im Alt- und Neubau, von Immobilienerwerbern und Wohneigentümern. Der BSB führt jährlich durchschnittlich 50.000 Verbraucherberatungen durch.

Auf Basis der umfangreichen Erfahrungen in der Verbraucherberatung ist nach Ansicht des BSB die HOAI ein wichtiges Instrument des deutschen Verbraucherschutzes. Dazu im Einzelnen:

Transparenz der Leistungsinhalte

Die Leistungen von Architekten und Ingenieuren sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht inhaltlich, sondern nur formal beschreibbar sind. Zudem besteht ein erhebliches Wissensdefizit zwischen dem Anbieter von Planungsleistungen und dem Verbraucher. Die HOAI enthält in den verschiedenen Leistungsbildern eine formale Beschreibung der einzelnen Grundleistungen und weiterer besonderer Leistungen. Diese Beschreibung ermöglicht es dem Verbraucher, verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen. Zudem kann der Verbraucher die geschuldete Leistung durch Bezugnahme auf die Leistungsbilder verbindlich vertraglich festlegen. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Leistungen in der HOAI erleichtert es dem Verbraucher auch, die erbrachten Leistungen zu kontrollieren und zu überprüfen.

Kostentransparenz

Die HOAI liefert dem Verbraucher Bemessungskriterien zur Beurteilung der Leistungserbringung des Architekten oder Ingenieurs. Das bedeutet konkret, dass der Verbraucher aus der HOAI nachvollziehen kann, mit welchen Honorarforderungen er für die angeforderte Leistung zu rechnen hat. Dieser Rahmen trägt somit zur Kostentransparenz für den Verbraucher und nicht zuletzt zur Absicherung seiner Finanzierungsplanung bei. Des Weiteren sichert die HOAI die Möglichkeit, während eines Bauvorhabens die notwendige Kostenkontrolle und Kostenverfolgung – wenn nicht durch den Verbraucher selbst, dann zumindest durch einen beratenden Experten – durchzuführen.

Wettbewerb mit Augenmaß

Der BSB kann einen gänzlich fehlenden Preiswettbewerb zum Nachteil des Verbrauchers, wie ihn die EU-Kommission attestiert, nicht erkennen. In der bestehenden HOAI ist ein Spielraum für die Preisgestaltung und damit Preiswettbewerb grundsätzlich angelegt. Dies gilt bei der Vereinbarung des Honorars innerhalb der Mindest- und Höchstsätze bzw. bei den zahlreichen Leistungen, bei denen die HOAI eine freie Honorarvereinbarung vorsieht. An dieser Stelle ist aus Verbrauchersicht vor einem ruinösen Preiswettbewerb mit der Folge einer Verdrängung von mittelständischen und freiberuflichen Architekten und Ingenieurbüros nur zu warnen. Nicht nur, dass in diesen Fällen von einer langfristigen Verknappung des Angebotes auszugehen ist, es könnte auch die Planungsqualität unter einem hohen Wettbewerbsdruck leiden. Eine mangelhafte Planung birgt ein hohes finanzielles Risiko für den Verbraucher. Dem Verbraucher können enorme Schäden aufgrund hoher Kosten für die Beseitigung von Mängeln entstehen, die sich aufgrund mangelhafter Planung und Überwachung im Objekt realisieren. Erfahrungsgemäß multiplizieren Fehler bei der Planung die Kosten des Bauens. Von den Gesamtbaukosten machen die Planungskosten nur einen geringen Anteil aus. Der weitaus größere Anteil entfällt auf die eigentlichen Baukosten. Wenn aber die mögliche Ersparnis bei den Planungskosten durch einen starken Wettbewerb ein erhebliches Risiko steigender Baukosten bedeutet, wäre dies für den Verbraucher insgesamt nachteilig.

Preissicherheit

Durch die in der HOAI geregelten Leistungsbilder, in Verbindung mit der dafür vorgesehenen Vergütung, wird nicht nur Transparenz bei der zu erbringenden Leistungen, sondern auch bei der Vergütung als Gegenleistung geschaffen. Die HOAI schafft ein Vergütungs-raster, an dem sich der Verbraucher bereits vorab orientieren kann. Will der Architekt oder Ingenieur unter Geltung der HOAI mehr als nur das Mindestsatzhonorar vergütet verlangen, muss er dies mit dem Auftraggeber schriftlich, spätestens bei Auftragserteilung, vereinbaren. Ohne Einhaltung der Schriftform bzw. bei späteren Vereinbarungen gilt immer nur der Mindestpreis als vereinbart. Damit gewährleistet die HOAI auch nach Vertragsschluss Preissicherheit für den Verbraucher.

Die HOAI bringt dem deutschen Verbraucher, trotz aller Notwendigkeiten zur Weiterentwicklung und Optimierung, das notwendige Mindestmaß an Planungs-, Preis- und Rechtssicherheit. Damit beugt die HOAI Streit vor und hat eine kooperationsfördernde Wirkung auf alle am Bau Beteiligten. Dies hängt auch damit zusammen, dass zur HOAI seit Jahrzehnten eine gesicherte Rechtsprechung existiert.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Bauherren-Schutzbund ausdrücklich für den Erhalt der HOAI aus und bittet die Bundesregierung, dass sie sich ebenfalls gegenüber der EU-Kommission bzw. in dem Klageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für den Erhalt der HOAI einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Becker
Geschäftsführer